

**Nichtvorliegen einer Gebührenpflicht während des Blockpraxissemesters
(nur Lehramtsstudiengänge)**

Erläuterungen:

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG unterliegt das praktische Studiensemester im Studiengang Lehramt Staatsexamen nicht der Gebührenpflicht.

Während der Rückmeldefrist für das Wintersemester (bis 10.08.), in welchem das Praktikum absolviert wird, melden Sie sich durch die Zahlung der gesamten Gebühren (Studiengebühren, Verwaltungskostenbeitrag, Studentenwerksbeitrag) für das Wintersemester zurück.

Das Praktikum wird während des Wintersemesters absolviert. Nach Absolvieren des Praktikums legen Sie den Praktikumsnachweis vor. Sie werden dann für das folgende Sommersemester von den Studiengebühren befreit und entrichten im Rückmeldezeitraum für das Sommersemester (bis 10.02.) nur den Verwaltungskostenbeitrag und den Studentenwerksbeitrag.

Wenn Sie ihr Studium im Sommersemester nicht an der Universität Ulm fortsetzen, werden die bereits bezahlten Studiengebühren zurückerstattet.

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung für das nachfolgende Sommersemester aufgrund des Blockpraktikums im Wintersemester 20_____. Den Praktikumsnachweis lege ich bei.

Datum

Unterschrift Studierender

Bearbeitungsvermerke des Studiensekretariats:

Befreiung ja/nein: _____

Minderung SOS erledigt am: _____

Eintrag Rückerstattungsliste: _____

Vermerke: _____